

# RS Vwgh 1996/3/29 96/02/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1996

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

JN §66 Abs1;

StVO 1960 §45 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/29 95/03/0130 1

## Stammrechtssatz

§ 45 Abs 4 StVO idF BGBl 1994/518 knüpft - wie die

Vorgängerbestimmung - am Wohnsitz an. Das Tatbestandsmerkmal

"in dem ... Gebiet wohnt" entspricht inhaltlich dem "in dem ...

Gebiet wohnhaft ... sein" iSd § 45 Abs 4 StVO vor der 19ten

StVONov, welches dahingehend zu verstehen ist, daß der Antragsteller im betreffenden Gebiet einen Wohnsitz haben muß (Hinweis E 8.11.1995, 94/03/0245). Hinsichtlich der örtlichen Anknüpfung eines Antragsteller ist durch die 19te StVONov als zusätzliches und einschränkendes Kriterium normiert worden, daß der Antragsteller in dem betreffenden Gebiet auch den Mittelpunkt der Lebensinteressen haben muß. § 45 Abs 4 StVO stellt auch idF der 19ten StVONov ua auf das Vorliegen eines "animus domiciliandi" ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020103.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>